

Veröffentlichung Beschlüsse zu den kirchlichen Friedhöfen Böllberg und Wörlitz

Die Ev. Kirchengemeinde ist Träger der Friedhöfe in Wörlitz und Böllberg.

Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Aufhebung der alten Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung vom 07.12.2011 wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben; ab diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020, ABl. EKM 2020 S. 228 für die Friedhöfe in Wörlitz und Böllberg unmittelbar.

2. Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

3. Zeit für die Durchführung von Bestattungen

Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr möglich. Sie ist mindestens 5 Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

4. Gebührensatzung

Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

5. Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 5 Werktage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

In den Kirchen St. Nikolaus in Böllberg und St. Petri in Wörlitz dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren.

Bei nichtkirchlichen Bestattungen wird ein maximal 5-minütiges Läuten einer Glocke als Totengeläut zugelassen.

6. Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale und Umrandung samt Fundamenten, sowie Pflanzen inklusive Wurzeln, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Wörlitz-Böllberg

Der Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Wörlitz-Böllberg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (Abl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 31.08.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Wörlitz und in Böllberg gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre
3. für Urnenbeisetzungen 15 Jahre

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhefrist nach § 1

1.1 Erdgrabstätten für 1 Sarg und 2 Urnen je Stelle

1.1.1 Erdwahlgrabstätte einstellig

(1 Sarg und 2 Urnen)

740,00

1.1.2 Erdwahlgrabstätte zweistellig

(1 Sarg und 2 Urnen je Stelle)

1.480,00

1.1.3 Erdwahlgrabstätte einstellig für Fehlgeborene und Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

430,00

1.2 Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen

mit mehreren Grabstellen, je Grabstelle

190,00

1.2.1 Urnenwahlgrabstätten für bis zu 3 Urnen

570,00

1.2.2 Urnengemeinschaftsgrabstätte

1.050,00

einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung.

Eine Namensnennung ist zwingend notwendig. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume in jedem Fall die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.2.1 (jeweils der Jahresansatz) erhoben. Verlängerungsgebühr pro Jahr

1.3.2.1 Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1

37,00

1.3.2.2 Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.2

74,00

1.3.2.3 Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.3

21,50

1.3.2.4 Urnenwahlgrabstätten dreistellig nach 1.2.1

38,00

2. Verwaltungsgebühren

2.1 Zulassung von Gewerbetreibenden

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

2.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig

15,00

Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre

30,00

2.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung;

65,00

pro Vorgang

- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (* zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.02.2012 mit allen Änderungen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger: Halle, 13.09.2022

gez. Vorsitzende des Gemeindevorstandes / gez. Mitglied des Gemeindevorstandes / Siegelabdruck

Genehmigungsvermerke: 1. Kreiskirchenamt, Halle (Saale), den 20.10.2022

gez. Amtsleiter / Siegelabdruck

Ausfertigung

Die vom Gemeindevorstand der Kirchengemeinde Wörlitz-Böllberg am 31.08.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wörlitz und Böllberg wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20.10.2022 unter dem Aktenzeichen 630/08058/2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Wörlitz-Böllberg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 20.10.2022

gez. Amtsleiter / Siegelabdruck